

**Verordnung
über den gewerblichen Personenverkehr (PBefVO)
vom 20. Juni 1990**

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die gewerbliche Beförderung von Personen und Gepäck gegen Entgelt mit

- a) Kraft- und Oberleitungsomnibussen einschließlich Fahrzeugen für die Gepäckbeförderung,
- b) Personenkraftwagen,
- c) Fahrzeugen mit Zugtieren,
- d) Seilbahnen und Lifts,
- e) Untergrund- und Straßenbahnen

im öffentlichen Verkehr. Als öffentlicher Verkehr gelten der Linien-, Vertrags- und Gelegenheitsverkehr, der grundsätzlich jedermann zugänglich ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Personen- und Gepäckbeförderung der Eisenbahn einschließlich S-Bahnen und andere als im Abs. 1 genannte, jedermann zugängliche schienengebundene Beförderungsmittel.

(3) Diese Verordnung gilt nicht

- a) für Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit,
- b) für die Mitnahme von Personen in speziellen Kraftfahrzeugen für den Möbel- oder Leichentransport.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) Kraftomnibusse
Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als acht Personen (ausschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind,
- b) Oberleitungsomnibusse (Obusse)
elektrisch betriebene Straßenfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung für die Personenbeförderung geeignet und bestimmt und an eine Fahrleitung gebunden sind,
- c) Personenkraftwagen
Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von bis zu acht Personen (ausschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind,
- d) Anhänger
Fahrzeuge, die hinter Straßenfahrzeugen im Sinne der Buchstaben a und b mitgeführt werden, sie sind den sie bewegenden Straßenfahrzeugen gleichgestellt,
- e) Linienverkehr
innerhalb bzw. zwischen Orten eingerichtete regelmäßige, fahrplangebundene Verkehrsverbindungen, an deren festgelegten Haltestellen ein Fahrgastwechsel vorgesehen bzw. möglich ist,
- f) Vertragsverkehr
innerhalb bzw. zwischen Orten eingerichtete, grundsätzlich regelmäßige und fahrplangebundene Verkehrsverbindungen zur Beförderung von Fahrgästen für einen bestimmten Auftraggeber (insbesondere im Berufs- und Schülerverkehr),
- g) Gelegenheitsverkehr
Beförderungsleistungen, die nicht Linien- oder Vertragsverkehr sind, insbesondere
 - mit Kraftomnibussen
 - mit Personenkraftwagen für den Taxi- und Mietwagenverkehr,

h) Pflichtfahrgebiet

von der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde festgelegter Bereich, in dem für die Taxibetriebe Beförderungspflicht besteht.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Wer Beförderungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 übernimmt, muß im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Verkehrsbetrieb im Sinne dieser Verordnung.

(2) Der Genehmigung bedürfen die Eröffnung, Unterbrechung, Erweiterung oder wesentliche Änderung des Verkehrsbetriebes sowie die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten.

(3) Keiner Genehmigung bedarf der vorübergehende Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen, Verkehrsstörungen oder im Ersatz für einen genehmigten öffentlichen Verkehr. Überschreitet die Einsatzdauer der Kraftfahrzeuge dabei 72 Stunden, hat der Betrieb, in dessen Verantwortungsbereich der Notstand oder die Verkehrsstörung aufgetreten ist oder in dessen Verantwortungsbereich der Ersatzverkehr erforderlich wurde, unverzüglich der Genehmigungsbehörde Art, Umfang und voraussichtliche Dauer des vorübergehenden Einsatzes der Kraftfahrzeuge mitzuteilen.

(4) Keiner Genehmigung bedarf die nichtöffentliche Beförderung von Betriebsangehörigen mit betriebseigenen Beförderungsmitteln.

§ 4

**Beförderungsleistungen auf Straßenfahrzeugen
für den Gütertransport**

(1) Für Beförderungsleistungen, die nach § 3 genehmigungspflichtig sind, dürfen Nutzkraftwagen sowie Anhänger jeder Art hinter Nutzkraftwagen oder Zugmaschinen grundsätzlich nicht verwendet werden.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Verkehrsförderung und Interessenausgleich

(1) Der Minister für Verkehr und die Bezirksverwaltungen haben die Zusammenarbeit der verschiedenen Verkehrsträger zu fördern und auf den Ausgleich ihrer Interessen hinzuwirken. Sie haben Einfluß darauf zu nehmen, daß die Leistungen der Verkehrsträger und Verkehrsbetriebe im Personenverkehr und ihre Beförderungsentgelte aufeinander abgestimmt werden.

(2) Sofern es die öffentlichen Verkehrsinteressen erfordern, ist durch die Genehmigungsbehörden

1. auf die Einrichtung und bedarfsgerechte Bedienung,
2. auf die Erweiterung oder Änderung

von Verkehrsverbindungen Einfluß zu nehmen. Dabei haben sie auf die freiwillige Zusammenarbeit der Verkehrsbetriebe hinzuwirken und das Entstehen zusammenhängender Liniennetze mit kombinierbaren Beförderungsleistungen zu fördern. Läßt dies eine bedarfsgerechte Verkehrsbedienung nicht erwarten, haben die Genehmigungsbehörden von Amts wegen zu prüfen, ob eine Verpflichtung gemäß § 20 Abs. 3 auszusprechen ist.

§ 6

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung sind schriftlich zu treffen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie sind den Antragstellern bzw. den betroffenen Verkehrsbetrieben zuzustellen.

(2) Entscheidungen nach dieser Verordnung sind kostenpflichtig.